

Satzung für das Jugendamt der Stadt Bünde vom 12.11.2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.05.2016

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG – in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bünde am 11.05.2016 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 – Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 – Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bünde zuständig.

§ 3 – Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 – Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 11 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt:

- a) 9 Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) und
- b) 6 Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts in Bielefeld bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, die/der von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Herford bestellt wird;
- e) eine Lehrerin/ein Lehrer aus dem Bereich der Grund- und Förderschulen, die/der vom Schulamt des Kreises Herford bestellt wird;
- f) eine Lehrerin/ein Lehrer aus dem Bereich der weiterführenden Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat in Herford als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- i) je ein Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO
- j) je ein Mitglied des Sportsportverbandes Bünde e.v.
- k) ein Vertreter der Jugendvereine/Jugendverbände in Bünde
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird

- m) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der örtlichen Stelle bestellt wird
- n) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat
- o) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jobcenters, die/der von der Geschäftsführung des Jobcenters Herford bestellt wird.

Für die Mitglieder c) bis o) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung nach dem KiBiz
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 – Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 – Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 – Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von dem Leiter/der Leiterin des Jugendamtes geführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.12.2001 in Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderung: 12.11.2004

Inkrafttreten der 2. Änderung: 26.01.2005

Inkrafttreten der 3. Änderung: 19.04.2012

Inkrafttreten der 4. Änderung: 09.10.2014

Inkrafttreten der 5. Änderung am Tage nach der Bekanntmachung

(Koch)

Bürgermeister

(Hoppe)

Schriftführerin